

Allgemeinverfügung zur Durchführung der verkaufsoffenen Sonntage 2026

Die Stadt Bad Saulgau erlässt aufgrund von § 8 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14.02.2007 (GBl. S. 135) in der Fassung vom 28.11.2017 (GBl. S. 631) folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Verkaufsstellen in der Stadt Bad Saulgau dürfen an folgenden Sonntagen aus den genannten Gründen jeweils in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein:
am 22.03.2026, Freizeitspaß auf Rädern
am 11.10.2026, Tag der Stadtwerke
2. Der räumliche Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung wird auf den Hauptort Bad Saulgau beschränkt.
3. Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 LadÖG zu beachten. Weitergehenden Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer in anderen Gesetzen ist ebenfalls Rechnung zu tragen.
4. Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des LadÖG handelt, wer den Vorschriften dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
5. Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) am Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Bad Saulgau, Oberamteistr. 11, 88348 Bad Saulgau einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch während dieser Zeit beim Landratsamt Sigmaringen, Leopoldstraße 4 in 72488 Sigmaringen eingeht.

Bad Saulgau, den 12.01.2026

gez. Raphael Osmakowski-Miller
Bürgermeister